

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 71 (1977)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Heinrich Bullinger 1504-1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag. Im Auftrag des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte herausgegeben von Ulrich Gäßler und Erland Herkenrath. Bd. 1: Leben und Werk; Bd. 2: Beziehungen und Wirkungen. Zürich, Theologischer Verlag, 1975, xxii u. 337 S., iv u. 420 S. (= Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte Bd. 7 u. 8).

Von der Forschung lange vernachlässigt, scheint Bullinger zu einem Hauptthema der schweizerischen Reformationsgeschichte zu werden. Die vorliegende zur 400. Wiederkehr seines Todestages veröffentlichte Gedenkschrift informiert über den heutigen Stand und die Hauptrichtungen der Bullinger-Forschung. H. G. von Berg, «Die ‘Brüder vom gemeinsamen Leben’ und die Stiftsschule von St. Martin zu Emmerich» (I, S. 1–12) kommt zu dem Ergebnis, daß der junge Bullinger während seiner Ausbildung am Niederrhein vom Geist der *devotio moderna* geprägt wurde. W. Gräbler berichtet über einen jüngst aufgefundenen Teil der Johannes-Vorlesung, die Bullinger 1523 im Kloster Kappel hielt (I, S. 13–27). Damit ist «erstmals ein unmittelbarer Einblick» in seine Vorlesungen und «eine genaue Beurteilung der Geisteswelt des Neunzehnjährigen möglich» (I, S. 13). «Anfragen zum Schriftverständnis des jungen Bullinger im Zusammenhang einer Interpretation von ‘De scripturae negotio’» (I, S. 29–48) stellt S. Hausammann. W. Rordorf vergleicht, welche Kritik Zwingli und Bullinger an der Hieronymus-Schrift «Contra Vigilantium» geäußert haben (I, S. 49–63); er zeigt dabei, daß beide Zürcher Reformatoren «ausgedehnte patristische Kenntnisse besaßen» (I, S. 63) und verstanden, sie im «Kampf für ihre Ziele geschickt einzusetzen». Daß der junge Bullinger «eine wissenschaftlich geformte und zugleich interpretierende Geschichtsschau» nicht hatte (I, S. 66) stellt J. Staedtke fest. Mit seiner eschatologischen Geschichtsschau durchbreche Bullinger «den objektivierenden Historismus des Mittelalters. Die Geschichte wird gesehen und gedeutet unter dem endgültigen Ziel, auf das sie zuläuft ... alle Geschichte ist nichts weiter als die Erfüllung der eschatologischen Predigt der Schrift» (I, S. 69). J. W. Cottrell geht der Frage nach: «Is Bullinger the source for Zwingli’s doctrine of the covenant?» (I, S. 75–83). Über das Zürcher Bekenntnis (1545) und seine einzige Übersetzung in eine fremde Sprache, nämlich ins Niederländische durch den Amsterdamer Literaten Alhardt Luydwyck Kok im Jahre 1646, handelt W. F. Dankbaar (I, S. 85–108). Belebt hat die Über-

setzung Koks das Interesse für die Theologie Zwinglis und Bullingers in den Niederlanden nicht. Kok scheint sich selbst durch seine eigentümliche Vorliebe, alle gebräuchlichen lateinischen und griechischen Lehnwörter durch selbstfabrizierte und bisweilen theologisch unrichtige niederländische Wörter zu ersetzen, um einen Teil seiner Wirkung gebracht zu haben. – S. Corda untersucht den Einfluß Bullingers auf die von Beza redigierte «Göppinger Konfession» (1557) (I, S. 109–122). – «Zu Bullingers Beurteilung des Konzils von Trient» (I, S. 123–140) legt R. Pfister Material vor. Der Zürcher Antistes bestritt das Recht des Papstes, ein Konzil einzuberufen und zu leiten. Er entwarf in ständiger Konfrontation mit Trient das Bild eines «Christianum, liberum et Catholicum Concilium». Als Gegenschrift gegen seine zwei Bücher «De Conciliis» war das von Reginald Pole verfaßte «Quaestionale de Concilio» unbrauchbar (I, S. 136). – Es folgen Studien über Bullingers «Tractatus de Excommunicatione» aus dem Jahre 1585 (I, S. 141–159), über seine «herme-neutische Lehre» (I, S. 161–189), über «Bullinger and the scholastic works on baptism» (I, S. 191–207), «Bullinger als Liturg» (I, S. 209–230) und seine Erklärung des Vaterunsers (I, S. 231–250). – Das labile Verhältnis von «Stadt und Landschaft Zürich nach dem zweiten Kappelerkrieg» (I, S. 251–267) beschreibt H. Meyer. Im Ganzen habe die Landschaft versucht, ihre Interessen wahrzunehmen, doch seien rekatholisierende Tendenzen nach 1531 nicht zu bemerken. – Auf die «Krise der Zürcher Reformation im Jahre 1532» geht H. U. Bächtold ein (I, S. 269–289). – Bildungs- und schulgeschichtliche Fragen werden in zwei weiteren Untersuchungen abgehandelt. – Wie Bullinger seit der Mitte der 1550er Jahre Teuerung und Bettel «als ein Grundübel für den Bestand der Reformation empfand» (I, S. 338) und beides hauptsächlich auf den Zorn Gottes zurückführte, zeigt E. Herkenrath.

Der zweite Band wird durch einen Beitrag von G. W. Locher über Probleme des Vergleichs der Theologien Bullingers und Calvins eingeleitet (II, S. 1–33). Die Versuche Bullingers, Calvins und der Straßburger Reformatoren, Melanchthon zum Fortgang von Wittenberg zu bewegen, beschreibt W. H. Neussen (II, S. 35–55). Eine böse Absicht sei dabei nicht festzustellen. Melanchthon sollte nur die «Freiheit erhalten, seine eigene Meinung zu äußern» (II, S. 54). – Bullingers Briefwechsel mit dem wenig erforschten Elsässer Reformator Matthias Erb beschreibt B. R. Jenny (II, S. 57–86). – In die Anfänge der Beziehungen zwischen der reformierten Schweiz und der reformierten Kurpfalz führt G. A. Benrath anhand der Korrespondenz zwischen Bullinger und dem aus Baden im Aargau stammenden, seit 1558 an der Universität Heidelberg wirkenden Thomas Erastus (II, S. 87–147). – Über «Bullinger und Schwenckfeld» handelt Y. Morita (II, S. 143–156). – J. v. Pollet informiert über den noch nicht edierten Briefwechsel des aus der Rhön stammenden Hebräisten Valentin Paceus mit Konrad Pellikan und Bullinger (II, S. 157–176). – Den Einflüssen des Zürcher Antistes auf Primus Truber, den in Laibach lebenden Superintendanten der reformierten Kirche in Krain, geht O. Sarausky nach (II, S. 177–195). Seine Ausstrahlung nach Ungarn zeigt M. Bucsay am Beispiel von Petrus Mylius, dem Reformator von Debrecen und Ostungarn auf. Ihre Wirkung sieht Verf. «bis auf heute» andauern. «Die vom Geiste Bullingers am meisten geformte ungarische Stadt

Debrecen war ihrerseits die Mutter und Gestalterin des ganzen Reformierten-tums in Ungarn bis tief in das 19. Jahrhundert» (II, S. 213). – Die literarische Fehde Bullingers mit Johannes Cochläus skizziert C. Bonorand (II, S. 215–230). – Mit der in der Bulle «Regnans in excelsis» von Papst Pius V. am 25. Februar 1570 über Königin Elisabeth von England ausgesprochenen großen Exkommunikation und Absetzung und Bullingers Stellungnahmen hierzu befassen sich zwei Untersuchungen von D. J. Keep und R. C. Walton (II, S. 231–256). – Den Briefwechsel von Bullinger und den Zürchern mit Martin Bucer und den Straßburgern beschreibt J. Rott (II, S. 257–286). – Weitere Aufsätze handeln über Bullinger und das Luthertum (S. 287–339), über sein Urteil über die Täufer, seine Beziehungen zu Ungarn und das Ver-hältnis der reformierten Kirche von Neuenburg zum Helvetischen Bekennt-nis von 1566. Eine insgesamt reiche und anregende Gedenkschrift, die der Bullinger-Forschung neue Impulse geben wird.

HERIBERT RAAB

Johannes Heckel, Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. Zweite überarbeitete und erweiterte Auflage herausgegeben von Martin Heckel. Köln-Wien, Böhlau Verlag, 1973, 473 S.

Die bereits im Jahre 1953 erschienene erste Auflage des kirchenrechtlichen Hauptwerkes von Johannes Heckel war seit Jahren vergriffen. Die vorlie-gende zweite Auflage ist im Text unverändert, aber im Quellenapparat er-gänzt und durch fünf Arbeiten (darunter die beiden wichtigen Abhandlungen: «Im Irrgarten der Zwei-Reichs-Lehre Luthers» und «Kirche und Kirchen-recht nach der Zwei-Reichs-Lehre») erweitert. Dem Herausgeber und dem Verlag gebührt Dank dafür, daß sie die umfassendste und gründlichste Untersuchung, die über den behandelten Gegenstand existiert, wieder her-ausgebracht haben.

HERIBERT RAAB

Die demographischen und genealogischen Quellen in den Pfarrarchiven des Kantons Luzern bis 1875, bearb. von Anton Gössi. Luzern 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen Archivinventare, Heft 1). xiii, 180 S.

Das Hauptgewicht der bisher vorliegenden Bände der vom Staatsarchiv Luzern herausgebrachten 'Luzerner Historischen Veröffentlichungen' liegt auf städtischer und ländlicher Bevölkerungsgeschichte des Ancien Régime. Folgerichtig wird nun auch die Sonderreihe 'Archivinventare' durch ein ent-sprechendes Verzeichnis eröffnet. Dem Unternehmen diente die von den Mormonen aus Salt Lake City veranstaltete genealogische Materialsammlung als Grundlage; Gössis Inventar verweist hauptsächlich auf den dabei ent-standenen Mikrofilmbestand des Luzerner Staatsarchivs. Aus 78 Pfarreien (dazu die Stiftsarchive von Beromünster und Luzern) werden die Kirchen-bücher und andere Quellen von demographischem Belang mit den Extrem-data kurz aufgezählt. Ein Register, eine Karte und bibliographische Hin-weise zur Geschichte der Pfarreien steigern den Nutzen des Heftes. Eine etwas ausführlichere Einführung zur Geschichte der luzernischen Pfarrbuch-führing und -überlieferung wäre m. E. angebracht gewesen.

P. RÜCK